

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neumark (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Neumark am 29.06.2020 nachstehende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 35/06/2020):

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Neumark erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 200,00 € Gesamtbetrag zusammen.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Neumark nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Neumark ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

Jugendfeuerwehrwart	je 100,00 €
Gerätewart	je 100,00 €
Alarm- und Einsatzplanung	je 30,00 €
Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	je 30,00 €

- (4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Stadt Neumark einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Stadtbrandmeisters.

§ 3
Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neumark geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4
Verdienstaufschlag

Die Stadt Neumark erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 € je Stunde. Für die Zeit des Verdienstaufschlags der selbständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Neumark, den 27.07.2020
Stadt Neumark

- Siegel -

Anke Necke
Bürgermeisterin

- Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 16.07.2020.
- Bekanntgemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“, 8. Ausgabe vom 04.08.2020.